

**Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten
- Sondernutzungssatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 154) i.V. mit §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S.218) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung durch Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 06. März 2006 (Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 4, Seite 36 vom 05.04.2006) folgende Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten beschlossen.

In der derzeit geltenden Fassung ist berücksichtigt:

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2009 beschlossene 1. Änderung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Königs Wusterhausen (Veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 9, Seite 76 vom 22.07.2009). Die 1. Änderungssatzung tritt zum 23.07.2009 in Kraft.

§ 1

Geltungsbereich und -umfang

- (1) Die Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet von Königs Wusterhausen.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (öffentliche Verkehrsflächen). Zu den Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige / anzeigepflichtige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen antrags-, erlaubnis- und gebührenpflichtig bzw. anzeigepflichtig.
- (2) Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Anzeige erfolgte oder die Erlaubnis erteilt wurde. Eine Sondernutzungserlaubnis ersetzt bzw. beinhaltet nicht sonstige nach öffentlichem Recht, nach anderen Vorschriften oder privatem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen.
- (3) Nicht erlaubte Nutzungen, mit Ausnahme der in § 3 genannten anzeigepflichtigen Sondernutzungen, werden als Ordnungswidrigkeit auf der Grundlage dieser Satzung geahndet.

§ 3

Anzeigepflichtige Sondernutzungen

- (1) Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen sind anzeigepflichtig und bedürfen keiner Erlaubnis:
 1. Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers, mit Ausnahme der Fahrbahn und der Grünanlagen, durch die Anwohner für Zwecke ihres Grundstücks, wie z.B. Lagerung von Hausbrand und sonstigen Materialien, sofern diese unverzüglich entfernt werden.
 2. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 3,00 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einem Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand haben, mit Ausnahme von freistehenden Werbeanlagen.

3. Werbeanlagen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die nur vorübergehend (stunden- oder tageweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 2 m hat.
 4. Wahlwerbung bei öffentlichen Wahlen innerhalb einer Zeit von 2 Monaten vor sowie bis 3 Tage nach dem Wahltag an den von der Stadt zugelassenen Standorten, außer Plakatierung an Straßenlaternen.
 5. Musikalische Darbietungen (Spontankunst) von Straßenmusikanten ohne Tonwiedergabegeräte und elektroakustische Verstärker sowie Ausschmückungen von Straßen und Häuserfronten anlässlich von Feiern, Festen, Umzügen oder anderen Veranstaltungen parallel zur Fahrbahn.
 6. Hinweisschilder auf Industrie- und Gewerbegebiete sowie öffentliche Gebäude, sofern es sich nicht um Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung handelt, an den von der Stadt durch Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung bestimmten Standorten.
 7. Ausschmückungen vor Hauseingängen bzw. Zugängen zu Gewerbebetrieben wie Blumenkübel o.ä.,
- (2) Die nach Abs. 1 anzeigepflichtigen Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies erfordern.

§ 4

Antrag und Anzeige auf Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung wird nur auf schriftlichen Antrag (formlos) erteilt. Die Anzeige hat ebenfalls schriftlich (formlos) zu erfolgen. Antrag und Anzeige ist spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der für die Erlaubniserteilung zuständigen Stelle eingereicht werden. Erlaubnisbehörde ist die Stadt. Dem Antrag bzw. der Anzeige sind zur Beurteilung der Auswirkungen für den Gemeingebrauch ggf. Zeichnungen, Lichtbilder sowie textliche Beschreibungen beizufügen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder die Gefahr einer Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen verbunden, muss der Antrag Angaben darüber enthalten, auf welche Weise den Erfordernissen der Sicherheit, Ordnung sowie des Schutzes der Verkehrsanlage Rechnung getragen wird.

§ 5

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird personengebunden auf Zeit mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden. Insbesondere bei der Errichtung und Betreibung von Straßenhandelsstätten sind die Anforderungen zur äußeren Gestaltung des Standes Bestandteil der Auflagen. Eine Übertragung der Erlaubnis ist unzulässig.
- (2) Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er ist für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung von ihm errichteten Anlagen sowie die in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Er haftet für Schäden, die der Stadt oder Dritten im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt freizustellen. Die Stadt kann gegebenenfalls vom Erlaubnisnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis fordern.
- (4) Die erforderlichen Auflagen und Bedingungen zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallentsorgung werden mit der Sondernutzungserlaubnis erteilt.

- (5) Nach Beendigung der Sondernutzung sind die erstellten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen, die beanspruchte Fläche ist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Beendigung der Sondernutzung ist anzuzeigen, aus der Sondernutzung entstandene Schäden sind der Stadt unmittelbar anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen.

§ 6 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Der Gebührenberechnung zugrunde gelegt wird die beanspruchte Verkehrsfläche. Als beanspruchte Verkehrsfläche gilt die Grundfläche der Anlage zuzüglich der Fläche von überragenden Teilen, wie Überdachungen, Abstützungen, Zuggabeln usw.
- (3) Der Erlaubnisnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung anfallenden Kosten, z.B. für Reinigung, Instandsetzung, Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung.
- (4) Neben der Erhebung der Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis und bei Gebührenbefreiung ist die Stadt zur Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung berechtigt.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind :
- der Antragsteller,
 - der Erlaubnisnehmer oder
 - derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebühren werden mittels Gebührenbescheid erhoben.

§ 9 Gebührenbefreiung, -ermäßigung, -erstattung

- (1) Gebühren gem. § 6 der vorliegenden Satzung werden nicht erhoben (sachliche Gebührenfreiheit) für:
1. Briefkästen, Wertzeichengeber und Postablagestellkästen;
 2. Fahrradständer ohne Werbung (eine Eigentumskennzeichnung bis zu einer Größe von 0,1 m² gilt nicht als Werbung);
 3. Beleuchtungsanlagen, die der Anstrahlung von Bauwerken dienen sowie Festbeleuchtung;
 4. Anlagen, die dem Umweltschutz dienen;
 5. nicht auf einen vorrangig wirtschaftlichen Vorteil ausgerichtete Veranstaltungen (z.B. Straßenfeste, Sportveranstaltungen);
 6. Prüfmaßnahmen im Interesse der Verkehrssicherheit durch öffentliche Stellen bzw. deren Beauftragte;
 7. Auftritte von Musik- und Tanzgruppen, Straßentheater, Betrieb von Miniatureisenbahnen, u.ä.;
 8. Aufgaben zur Erschließung, zum Betrieb und zum Rückbau öffentlicher Versorgungs-, Entsorgungs- und Meldeanlagen der
 - a) Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - b) Deutsche Telekom AG,
 - c) Stadtreinigungsunternehmen,
 - d) Unternehmen der Elektroenergie-, Wärme-, Gas-, und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Ausgenommen sind Sondernutzungen welche nicht den Ver- bzw. Entsorgungsaufgaben zuzurechnen sind.

- (2) Gebühren gemäß § 6 der vorliegenden Satzung werden ebenfalls nicht erhoben (persönliche Gebührenfreiheit) für Sondernutzungen:
1. von Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, sofern die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 2. von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 3. von Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, wenn durch die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke dient.
- (3) Eine ermäßigte Gebühr kann festgesetzt bzw. es kann von der Festsetzung ganz abgesehen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus besonderem Anlass oder in städtischem Interesse erteilt wird; gleiches gilt, wenn die zu erhebende Gebühr für den Erlaubnisnehmer eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (4) Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 47 BbgStrG.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des im § 47 Abs. 2 des BbgStrG bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 11

Übergangsregelungen

Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnisse einschließlich der dazugehörigen Gebührenerhebung behalten Bestand bis zum Ablauf der Geltungsdauer der erteilten Erlaubnis.

§ 12

In-Kraft-Treten

Anlage**zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten – Sondernutzungssatzung -****Gebührentarif**

Tarif-	Sondernutzungsart Bemessungsstelle	Gebühr	Mindestgebührzeit	
			Euro	Euro
1	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen aller Art, in Verbindung mit der Stätte der Leistung, die mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen oder weniger als 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind je m ² beanspruchter a) baulich ausgebauter Verkehrsfläche	täglich	1,00	5,00
	b) baulich unbefestigter Verkehrsfläche	täglich	0,50	2,50
2	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	täglich	2,50	5,00
3	Weihnachtsbaumverkauf außerhalb des Marktbetriebes je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	täglich	0,20	5,00
4	Sonstiger Handel, Angebot und Ausführung von Dienstleistungen u. ä. an einem bestimmten Standort oder an mehreren bestimmten Standorten je m ² a) ohne bauliche Anlagen (z. B. Schankvorgärten) je Saison (vom 01.05. bis zum 21.10.) / m ²	Saison	8,00	
	b) mit geschlossenen baulichen Anlagen je m ²	monatlich	10,00	
5	Herausstellen von Tischen (z. B. vor Läden und Kiosken) je Tisch / m ² Tischfläche	monatlich	5,00	
6	Verkaufsstände mit selbstgefertigtem Kunsthandwerk je m ²	täglich	0,50	5,00
7	Einzelne Handelsstände, die anlässlich von Großveranstaltungen unabhängig vom jeweiligen Veranstalter im Umfeld der Veranstaltungen auf öffentlichen Straßenland betrieben werden	täglich	50,00	
8	Tribünen, Hüpfburgen, kommerzielle Kinderspielgeräte u. ä. je m ²	täglich	0,50	5,00
9	Ausstellung von Fahrzeugen aller Art und sonstige Einrichtungen zu Werbe- und Reklamezwecken je angefangene m ²	täglich	4,00	10,00
10	Stände anlässlich von Märkten (z. B. Wochenmärkten, Jahrmärkten) je m ² Verkaufsfläche	täglich	0,25	5,00
11	Informationsstände je m ²	täglich	0,50	10,00
12	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen je Fahrzeug	monatlich	30,00	
13	Werbeanlagen (Firmenschilder, Reklameschilder u. ä.), die entweder mit baulichen Anlagen verbunden oder bauliche Anlagen sind und innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Straßenkörper und mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehwegen hineinreichen je m ² Ansichtsfläche	jährlich	24,00	

			3-2	Stand 23.07.2009
14	Automaten, Auslage- und Schaukästen, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	jährlich	50,00	
15	Anbringung und Aufstellung von Transparenten, Schildern und Plakatständern u. a. je angefangene m ²	monatlich	6,00	10,00
16	Fahrradständer mit Werbung	jährlich	50,00	
17	Sammelcontainer für Altmaterialien zu gewerblichen Zwecken je m ²	monatlich	3,00	10,00
18	Leitungen (z. B. Freileitungen, Druckrohrleitungen), die nicht der öffentlichen Versorgung dienen je lfd. m	monatlich	1,00	25,00
19	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun je m ²			
	a) baulich ausgebauter Verkehrsfläche	monatlich	1,00	10,00
	b) baulich unbefestigter Verkehrsfläche	monatlich	0,50	5,00
20	Container auf öffentlichen Verkehrsflächen bis 10 m ³ Inhalt je Container und über 10 m ³ Inhalt je Container	wöchentlich	10,00	
		wöchentlich	20,00	
21	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung, die nicht unter eine Tarifstelle fällt, je m ²	täglich	1,00	10,00

Für Ruhetage, das heißt für Tage, an denen die Veranstaltung nicht stattfindet, sind keine Entgelte zu erheben. Für die Zeiten des Auf- und Abbaues, sofern dieser nicht am ersten bzw. letzten Veranstaltungstag vorgenommen werden kann, werden nur 50 % der festzusetzenden Entgelte je Tag berechnet.

Anmerkung:

Bemisst sich die Gebühr nach der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche, so sind angefangene m² bzw. m voll zu berechnen. Bei jährlicher Sondernutzungsgebühr beträgt die monatliche bzw. tägliche Gebühr 1/12 bzw. 1/360 der vorgeschriebenen Gebühr. Bei monatlicher Sondernutzungs-gebühr ergibt sich der Tagessatz aus 1/30 der vorgeschriebenen Gebühr.